



Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG) *

Vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 I. Begriff

¹ Die Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

² Die Ortsbürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden.

§ 2 II. Aufgaben

¹ Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

² Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.

§ 3* ...

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 * IV. Zusammenarbeit *

¹ Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können die Ortsbürgergemeinden Verträge abschliessen beziehungsweise Gemeindeverbände oder selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten. *

² ... *

³ In die Zusammenarbeit können auch Einwohnergemeinden und Dritte eingebunden werden. *

2. Organisation

§ 5 I. Organe

¹ Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) die Finanzkommission.

§ 6 II. Die Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Zusammensetzung

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung wird durch alle in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger gebildet.

§ 7 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

- a) * die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;
- b) * die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen;

- e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;
- f) die Erteilung des Ortsbürgerrechtes;
- g) der Erlass des Dienst- und Besoldungsreglementes;
- h) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;
- i) * die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;
- k) die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmzähler.

§ 8 3. Übertragung von Befugnissen (Delegation)

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann nachstehende Befugnisse auf den Gemeinderat übertragen:

- a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen;
- b) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

² Die Übertragung von Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.

§ 9 III. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne

¹ Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind auf Begehren eines Zehntels der stimmberechtigten Ortsbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen, sofern es sich nicht um abschliessend gefasste Beschlüsse gemäss § 30 des Gemeindegesetzes handelt. Für das Verfahren und die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

² Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen Beschlüsse über den Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde.

§ 10 IV. Der Gemeinderat 1. Stellung

¹ Der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt diese nach aussen, leitet deren Verwaltung und sorgt insbesondere dafür, dass sie zweckmässig organisiert und geführt wird.

§ 11 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind.

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Ortsbürgergemeindeversammlung und die Vollziehung der Beschlüsse derselben;
- b) die unmittelbare Aufsicht über den Finanzhaushalt;
- c) die Vertretung der Ortsbürgergemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten;
- d) die Wahl beratender Kommissionen;
- e) die Wahl des Personals;
- f) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- g) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
- h) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.

§ 12 V. Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder.

² Die Finanzkommission hat im Bereich der Ortsbürgergemeinde die nämlichen Aufgaben und Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde.

³ ... *

⁴ Als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde kann diejenige der Einwohnergemeinde eingesetzt werden. *

3. Finanzhaushalt

§ 13 I. Vorschriften

¹ Für den Finanzhaushalt gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² ... *

³ Die Waldgesetzgebung bleibt vorbehalten. *

⁴ ... *

§ 14* II. Bürgernutzen

¹ Aus den Erträgen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden dürfen keine Geld- und Naturalgaben (Bürgernutzen) an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden. Kleinere Naturalgaben fallen nicht unter diese Bestimmung.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes

¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden. *

§ 16 II. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und sofern das Gemeindegesetz angenommen ist, vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

§ 17 * III. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ § 114 Abs. 2 des Gemeindegesetzes betreffend Vorschriften für Ortsbürgergemeinden fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

² Ferner werden durch dieses Gesetz aufgehoben:

- a) § 52 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 ¹⁾,
- b) § 71 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 ²⁾.

§ 18 * IV. Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 418; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 293)

²⁾ AGS Bd. 2 S. 577; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 26)

³⁾ AGS Bd. 6 S. 401; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 293)

§ 19 V. Vollzug

¹ Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt dazu die erforderlichen Vorschriften.

Aarau, den 19. Dezember 1978

Präsident des Grossen Rates
LOCHER

Staatsschreiber
i. V. SALM

Inkrafttreten: 1. Juli 1981

§§ 14, 17 und 18: 1. Januar 1981

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.12.1978	01.01.1981	§ 14	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209
19.12.1978	01.01.1981	§ 17	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209
19.12.1978	01.01.1981	§ 18	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209
01.07.1997	01.03.1999	§ 4	totalrevidiert	AGS 1999 S. 14
08.05.2012	01.01.2014	§ 7 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2013/7-1
08.05.2012	01.01.2014	§ 7 Abs. 2, lit. b)	geändert	AGS 2013/7-1
06.03.2018	01.01.2019	Erlasstitel	geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	Ingress	geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 3	aufgehoben	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 4	Titel geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 3	eingefügt	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 7 Abs. 2, lit. i)	geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 4	eingefügt	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 3	geändert	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 13 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2018/7-3
06.03.2018	01.01.2019	§ 15 Abs. 1	geändert	AGS 2018/7-3

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlasstitel	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
Ingress	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
§ 3	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	AGS 2018/7-3
§ 4	01.07.1997	01.03.1999	totalrevidiert	AGS 1999 S. 14
§ 4	06.03.2018	01.01.2019	Titel geändert	AGS 2018/7-3
§ 4 Abs. 1	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
§ 4 Abs. 2	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	AGS 2018/7-3
§ 4 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	eingefügt	AGS 2018/7-3
§ 7 Abs. 2, lit. a)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-1
§ 7 Abs. 2, lit. b)	08.05.2012	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-1
§ 7 Abs. 2, lit. i)	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
§ 12 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	AGS 2018/7-3
§ 12 Abs. 4	06.03.2018	01.01.2019	eingefügt	AGS 2018/7-3
§ 13 Abs. 2	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	AGS 2018/7-3
§ 13 Abs. 3	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
§ 13 Abs. 4	06.03.2018	01.01.2019	aufgehoben	AGS 2018/7-3
§ 14	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209
§ 15 Abs. 1	06.03.2018	01.01.2019	geändert	AGS 2018/7-3
§ 17	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209
§ 18	19.12.1978	01.01.1981	eingefügt	AGS Bd. 10 S. 209